

Richtlinien für die Benutzung des Gemeindemobils des Marktes Wiesau

1. Das Gemeindemobil wird den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
2. Das Gemeindemobil wird längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 10 Werktagen vergeben.
3. Die Benutzung ist bei der Marktverwaltung in einer angemessenen Frist vorher zu beantragen. Anmeldeformblätter sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau sowie auf der Homepage des Marktes Wiesau www.wiesau.de erhältlich. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag oder Zeitraum gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Der Einsatz des Gemeindemobils für gemeindliche Zwecke hat hierbei aber immer Vorrang. Dem Nutzer wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.
4. Das Gemeindemobil kann im Bauhof unter Vorlage des Berechtigungsscheines abgeholt werden.
5. Der Berechtigungsschein ist während des Nutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen.
6. Vor Rückgabe des Gemeindemobils ist dieses innen und außen zu reinigen (**nicht mit Dampfstrahler!**). Wird das Fahrzeug in unsauberem Zustand zurückgegeben, berechnet der Markt Wiesau eine Reinigungspauschale von 20,00 €.
7. Das Gemeindemobil ist nach Beendigung des Nutzungszweckes, spätestens bis 9.00 Uhr des nachfolgenden Werktages (mit Ausnahme samstags) an die Gemeinde zurückzugeben.
8. Für die Rücknahme des Gemeindemobils und die hiermit zusammenhängende Fahrzeugkontrolle ist der Gemeindebauhof zuständig. Der Berechtigungsschein ist hierbei wieder abzugeben.
9. Im Fahrzeug befindet sich ein Fahrtenbuch. Der Benutzer hat nach Beendigung der Fahrt hierin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.
10. Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
11. Im Gemeindemobil sind das Rauchen sowie der Genuß alkoholischer Getränke untersagt.
12. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muß eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (ehem. Klasse 3) besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2a StVG) abgelaufen sein muß. Der Führerschein muß bei der Abholung des Gemeindemobils vorgezeigt werden. **Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.**
13. Im Gemeindemobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
14. Soweit das Gemeindemobil beschädigt oder vom Fahrer ein Unfall mit Fremdschaden verursacht wird, hat der Benutzer den Schaden bis 500,00 € zu ersetzen bzw. die Eigenbeteiligung von 500,00 € zu tragen.
15. Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder sind vom Fahrer zu tragen.
16. Die Versorgung des Gemeindemobils bei Abholung mit Betriebsstoffen (Diesel, Öl, Luft) erfolgt durch die Gemeinde. Falls bei längerer Fahrzeugbenutzung zusätzliches Betanken etc. durch den Nutzer erforderlich wird, erhält dieser nach Vorlage der entsprechenden Quittungen diese Kosten zurückerstattet.
17. **Der Benutzer hat an den Markt Wiesau für jeden gefahrenen Kilometer einen Betriebskostenanteil i.H. von 0,50 € zu zahlen.** Die Beträge werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Wiesau, 01.05.2026

Michael Dutz
Erster Bürgermeister